

Ordnung

für die Benutzung der Turnhallen durch Vereine

§ 1

Die Turnhallen der Schulen können den örtlichen Turn- und Sportvereinen auf Antrag widerruflich zur Mitbenutzung überlassen werden.

Die Genehmigung hierzu erteilt die Stadtverwaltung.

§ 2

Die Hallen dürfen nur in Turnschuhen betreten werden.

Für die Benutzung der Turnhallen der Kreuz-(jetzt: Hauptschule Butendorf) und der Pestalozzischule als Versammlungsraum gilt diese Vorschrift nicht.

§ 3

Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhallen und der Turngeräte erwachsen.

§ 4

Die benutzenden Vereine haften für alle schuldhaften und fahrlässigen Beschädigung der Hallen und ihrer Einrichtungen.

§ 5

Einrichtungen und Geräte der Hallen sind sachgemäß zu benutzen und sorgfältig zu schonen. Nach der Benutzung sind die Turnhallen ordnungsgemäß aufzuräumen. Alle benutzten Geräte sind an ihren hierfür bestimmten Platz zurückzubringen. Dabei sind verstellbare Geräte (Böcke, Pferde, Barren usw.) tief zu stellen, fahrbare Geräte von den Rollen abzunehmen. Taue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten sind stets zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Ihre Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Schwingende Geräte (Ringe, Trapeze) dürfen nicht überlastet und daher nur von einer Person benutzt werden. Das Stehen in den Schaukelringen ist zu unterlassen. Stemmübungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Unterlagen erlaubt.

§ 6

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kästchen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in der Halle willkürlich niedergelegt oder zerstreut werden. Papier und Abfälle jeglicher Art sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

§ 7

Das Rauchen in den Turnhallen und allen Nebenräumen ist untersagt; ebenso das Betreten der Räume, die nicht zum Übungsbetrieb gehören. Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge dürfen weder in den Turnhallen noch in den Nebenräumen abgestellt werden.

§ 8

Jegliches Lärmen und Toben hat zu unterbleiben. Fußball- und Handballspiele sowie alle anderen Spiele, die große Staubentwicklung oder Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen hervorrufen können, sind nicht gestattet.

§ 9

Der jeweilige Übungsleiter hat sich vor Beginn der Übungen von der betriebssicheren Übernahme der Geräte zu überzeugen. Beschädigungen, die während der Übungen an Geräten und Einrichtungsgegenständen der Turnhallen eingetreten sind oder sich gezeigt haben, sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Dieser hat dem Schulleiter und der Stadtverwaltung unverzüglich entsprechende Meldung zu erstatten.

§ 10

Bei Beanspruchung der Hallen durch die Schulen oder die Stadtverwaltung müssen die Vereine ihre Übungsstunden bzw. ihre Veranstaltungen ausfallen lassen. Sie werden in solchen Fällen rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11

Die Vereine haben die Pflicht, dafür zu sorgen, das vom Beginn bis zum Ende der Benutzungszeiten ein verantwortlicher Leiter in den Turnhallen anwesend ist. Dieser hat dem Hausmeister den Übungsschluß anzuzeigen. Der Hausmeister sorgt für das Öffnen und Schließen der Halle und das Auslöschten der Beleuchtung.

§ 12

Den im Auftrage der Stadtverwaltung ergehenden Anordnungen der Schulleiter oder Hausmeister als deren Beauftragte ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13

Bei Verstößen gegen diese Ordnung wird die Benutzungsgenehmigung vorübergehend oder dauernd entzogen.

Gladbeck, den 07.Mai 1956

Der Oberstadtdirektor

B o d e n